

# Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Juni 2021

## Was droht mir, wenn ich mich digital verweigere?

Digitalisierung und Künstliche Intelligenz verändern die Arbeitswelt. Neue Berufe entstehen, bisherige entwickeln sich fort. Nicht immer kommen Arbeitnehmer mit. Droht ihnen eine betriebsbedingte Kündigung? Mit einem solchen Fall hat sich das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz befasst: Ein Lebensmittelmarkt will sich zukunftsfähig machen und entwickelt eine Online-Strategie. Alle digitalen Hilfsmittel sollen genutzt werden, um Kunden anzusprechen und Produkte zu verkaufen. Als Hindernis wird der langjährige Marktleiter identifiziert. Er ist nicht versiert im Umgang mit neuen Medien, nutzt seinen dienstlichen PC nicht, verwendet weder Excel noch andere Software. Der Markt kündigt ihm betriebsbedingt, der Marktleiter zieht vor Gericht- und gewinnt. Die Kündigung sei unwirksam, so das Gericht. Zwar könne ein Arbeitgeber das Anforderungsprofil einer Stelle ändern. Aber dies bedeute nicht ohne weiteres, dass eine betriebsbedingte Kündigung des langjährigen Stelleninhabers gerechtfertigt sei. Es müsse feststehen, dass die neue Anforderung nicht nur „wünschenswert“ sei, sondern ein „nachvollziehbares, arbeitsplatzbezogenes Kriterium für eine Stellenprofilierung“. Zum anderen müsse vorrangig der Stelleninhaber fortgebildet werden. Beide Voraussetzungen habe der Lebensmittelmarkt nicht darlegen können.

**Joachim Wichert** ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z